



**Pet 4-19-07-45002-016890**

10713 Berlin

Aussetzung der Strafvollstreckung  
zur Bewährung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Verhängung von „Kettenbewahrungen“ beendet wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Wiederholungstäter immer wieder nur zu Bewährungsstrafen verurteilt würden. Es wird daher eine Klarstellung im Strafgesetzbuch (StGB) gefordert, dass „Kettenbewährungsstrafen“ regelmäßig unzulässig seien. Zu berücksichtigen seien dabei auch verhängte Bewährungsstrafen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Hierfür solle nach dem Vorbild des Bundeszentralregisters ein europäisches Zentralregister geschaffen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 173 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung auszusetzen ist, wenn dem Verurteilten eine günstige Legalprognose gestellt werden kann (§ 56 Absatz 1 StGB). Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht überschreitet, kann ausgesetzt werden, wenn zusätzlich zur günstigen Legalprognose nach einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (§ 56 Absatz 2 StGB). Bei Erstellung einer Legalprognose müssen unter anderem das Vorleben des Verurteilten und insbesondere etwaige Vorstrafen miteinbezogen werden. Das Vorliegen einer Vorstrafe bei dem Verurteilten führt aber nicht automatisch zu einer negativen Legalprognose. Dies ist auch sachgerecht, um im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Denn nicht nur die Umstände der aktuellen Tat und die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Täters können sich stark unterscheiden, sondern auch die konkreten Umstände einer Vorverurteilung, etwa was die Schwere der vorgehenden Tat angeht oder die Frage, wie lange diese zurück liegt.

Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegt hat, zeigen die empirischen Erkenntnisse, dass die Praxis keineswegs von „Kettenbewährungen“, wie mit der Petition moniert wird, geprägt ist. Aus der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herausgegebenen Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung: 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013“ lässt sich unter anderem ersehen, dass im Bezugszeitraum 2010 bis 2013 weniger als 12 Prozent aller Erstverurteilten innerhalb von drei Jahren nach der Erstverurteilung zu einer Bewährungsstrafe erneut eine Bewährungsstrafe verhängt wurde.

Aus diesem Grund erachtet der Petitionsausschuss die Rechtslage insoweit für sachgerecht und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Soweit mit der Petition die Berücksichtigung von ausländischen Vorverurteilungen gefordert wird, ist Folgendes anzumerken:

Sowohl für die Strafzumessung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 StGB als auch für die Entscheidung über eine mögliche Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 StGB ist bei der Beurteilung des Vorlebens des Täters anerkannt, dass grundsätzlich



auch ausländische Vorverurteilungen zu berücksichtigen sind, wenn die im Ausland abgeurteilte Tat auch nach deutschem Recht strafbar wäre. In einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangene Verurteilungen haben seit der innerstaatlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/6765/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren sogar generell die gleichen Wirkungen wie innerstaatliche Verurteilungen. Laut Artikel 3 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses sind nämlich frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen in dem Maße zu berücksichtigen wie im deutschen Inland ergangene frühere Verurteilungen. Diese Vorgabe ist im Wege der rahmenbeschlusskonformen Auslegung bei Anwendung von § 46 Absatz 2 Satz 1 und § 56 Absatz 1 Satz 2 StGB zu berücksichtigen.

Bereits seit dem Abschluss des Rechtshilfeübereinkommens von 1959 sind die Mitglieder des Europarates, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten über alle deren Staatsangehörige betreffende strafrechtliche Verurteilungen in regelmäßigen Abständen zu benachrichtigen. Dies soll verhindern, dass durch einzelstaatliche Gerichte Strafen ohne Kenntnis möglicher früherer Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten und damit unangemessene Urteile verhängt werden.

Auch insoweit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Hinsichtlich der Forderung nach einem europäischen Zentralregister ist auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hinzuweisen, das im April 2009 zur Erleichterung des EU-weiten Austauschs von Strafregisterinformationen geschaffen wurde. Damit wurde ein elektronischer Verbund zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet, der den einfachen, einheitlichen und zügigen Austausch von Strafregisterinformationen sicherstellt. ECRIS ermöglicht unter anderem Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen zuständigen Behörden über eine in jedem Mitgliedstaat festgelegte „Zentralbehörde“, in Deutschland die Bundeszentralregisterbehörde beim Bundesamt für Justiz, die Abfrage von Vorstrafen jedes Unionsbürgers, ganz gleich, in welchem Mitgliedstaat die betreffende Person verurteilt worden ist. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt, erfasst und speichert sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen, die gegen diese



Person ergangen sind, und ist verpflichtet, diese auf Ersuchen anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss auch keine Notwendigkeit für die Einführung eines europäischen Zentralregisters.

Aus den dargelegten Gründen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.